



**Verband Basellandschaftlicher
Bürgergemeinden**



**Leitfaden zur
Vorbereitung auf das staatskundliche
Gespräch im Einbürgerungsverfahren
für ausländische Bewerberinnen und
Bewerber**

Version: 01.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Die Schweiz	4
1.1	Geschichtlicher Abriss	4
1.2	Der Staat.....	5
1.2.1	Das Staatsgebiet der Schweiz.....	5
1.2.2	Das Staatsvolk der Schweiz	5
1.2.3	Die Staatsgewalt der Schweiz	6
1.3	Die Hauptzwecke des Staates Schweiz	6
1.4	Die Schweiz – ein Rechtsstaat.....	8
1.5	Die Behörden in Bund, Kantonen und Gemeinden	8
1.6	Die Schweiz – ein föderalistischer Staat	11
1.7	Die Gemeinden.....	11
1.8	Die Einwohnergemeinde	11
1.9	Die Bürgergemeinde.....	12
1.10	Die Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden.....	12
2	Der Kanton Basel-Landschaft.....	13
3	Die Gemeinde Sissach	14
4	Aktuelle Situation in Bund, Kanton BL und Gemeinde	15
4.1	Bundesrat	15
4.2	Regierungsrat Basel-Landschaft	15
4.3	Die Vertreter des Kantons Basel-Landschaft im eidgenössischen Parlament.....	16
4.3.1	Nationalrat	16
4.3.2	Ständerat	16
4.4	Landrat, Wahlkreis Sissach	16
4.5	Gemeinderat.....	17
4.6	Bürgerrat.....	17
4.7	Die Politischen Parteien der Legislative	18

Weitere Informationen sind unter folgenden Webseiten verfügbar:

- <https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/dokumentation/der-bund-kurz-erklaert.html>
- <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/besondere-behoerden/landeskanzlei/kanton-in-kuerze>
- www.sissach.ch
- www.ch.ch

Wie lernen?

Ziel des Gesprächs mit dem Bürger- bzw. Gemeinderat ist, dass dieser sich ein Bild darüber machen kann, inwiefern sich die Bewerbenden um das Schweizer Bürgerrecht mit der Sprache und mit den Verhältnissen in unserem Land zurechtfinden und sich auch mit dem politischen Alltag in der Schweiz, im Wohnkanton und in der Wohngemeinde befassen. Der Bürger- bzw. Gemeinderat ist der Auffassung, dass es keinen Sinn macht, Schweizer Bürger und Schweizer Bürgerin zu werden, sich aber um das öffentliche Leben in diesem Staat nicht zu kümmern und die politischen Rechte nicht wahrzunehmen.

Bürgerin oder Bürger eines Landes, eines Kantons und einer Gemeinde zu sein bedeutet, dass jede Person auch zur aktiven Mitarbeit an der Gestaltung des Gemeinwesens aufgerufen ist.

Bei diesem Leitfaden geht es nicht darum, dass die Gesuchstellenden ihn auswendig lernen. Vielmehr ist es wichtig, dass er verstanden wird und die inskünftigen Schweizer Bürgerinnen und Bürger den Staat und dessen Aufbau nachvollziehen können und um die historischen Hintergründe des Schweizerischen Staates in den Grundzügen Bescheid wissen. Damit wird die Voraussetzung geschaffen, dass sie auch aktiv am politischen Leben teilnehmen können.

1 Die Schweiz

1.1 Geschichtlicher Abriss

- 1291 Gründung des ersten Bundes der Eidgenossen durch Vertreter der Talschaften von Uri, Schwyz und Unterwalden. In der Folge stossen laufend weitere Talschaften und Städte zu diesem Bund.
- 1501 Die Stadt Basel tritt dem Bund der Eidgenossen bei.
- 1648 Anlässlich des "Westfälischen Friedens", der den Dreissigjährigen Krieg beendet, setzt der Basler Bürgermeister Rudolf Wettstein die Loslösung der Schweiz vom Deutschen Reich durch. Grund dafür war auch die im "Defensionale von Wil" 1647 beschlossene "immerwährende bewaffnete Neutralität", die mit wenigen Unterbrüchen seither anhält.
- 1798 Untergang der alten Eidgenossenschaft im Gefolge der französischen Revolution. Beseitigung der Untertanenverhältnisse und der Herrschaften über andere Gebiete. Die Schweiz wird ein von Frankreich kontrollierter Zentralstaat mit 22 Departementen, die "Helvetische Republik". In dieser Zeit der Helvetik werden verschiedene individuelle Freiheitsrechte eingeführt.
- 1803 Mit der - von Napoleon Bonaparte diktierten - Mediationsakte wird die Schweiz wieder zu einem föderalistischen Staat mit 19 souveränen Kantonen umgeformt. Bern ist nicht mehr Hauptstadt.
- 1815 Nach dem Sturz von Napoleon Bonaparte wird der alte Staatenbund wieder hergestellt. Die neuen Kantone, die aus den früheren Untertanengebieten und Herrschaften sowie aus den sogenannten zugewandten Orten hervorgegangen sind (SG, GR, TG, TI, AG, VD), bleiben bestehen. Zudem werden drei Kantone aus Frankreich herausgelöst (VS, NE, GE).
- 1830 Trennungswirren zwischen der Stadt Basel und der Landschaft.
- 1832 46 Gemeinden gründen den Kanton Basel-Landschaft und trennen sich 1833 vom Kanton Basel-Stadt.
- 1847 Bürgerkrieg (Sonderbundskrieg) zwischen den konservativen Kräften bzw. Kantonen (welche den Staatenbund beibehalten wollen) und den liberalen bzw. radikalen Kräften und Kantonen (welche einen Zentralstaat wollen).
- 1848 Bundesverfassung der Schweiz. Kompromiss im Sinne eines Bundesstaates. Die einzelnen Kantone bewahren sich eine begrenzte Eigenständigkeit. Der Bundesrat, das Bundesgericht und das Parlament (National- und Ständerat) werden eingerichtet.
- 1874 Totalrevision der Bundesverfassung. Der Einheitsstaat erhält mehr Kompetenzen. Neu ist er namentlich für die Eisenbahnen, das Postwesen und die Landesverteidigung zuständig. Gleichzeitig wird das Volksreferendum eingeführt. Die Kantone verlieren ihre Souveränität.
- 1914 - 18 Erster Weltkrieg.
- 1939 - 45 Zweiter Weltkrieg. In beiden Weltkriegen verhält sich die Schweiz neutral.
- 1971 Einführung des Frauenstimmrechts auf eidgenössischer Ebene.
- 1999 Dritte Bundesverfassung. Nach etwas mehr als 100 Jahren und zahlreichen Teiländerungen drängt sich eine Totalrevision der Bundesverfassung von 1874 auf. Die dritte Bundesverfassung von 1999 belässt allerdings die Staatsstruktur unverändert.

1.2 Der Staat

Zu einem Staat gehören drei Dinge: ein Staatsgebiet, ein Staatsvolk und die Staatsgewalt. Letztere ist die politische Autorität und setzt sich zusammen aus der Regierung und der Verwaltung, dem gesetzgebenden Organ (das Parlament) und der Rechtsprechung (die Gerichte), also der Exekutive, der Legislative und der Judikative. Damit ein Staat funktionieren kann, benötigt er auch Regeln des Zusammenlebens, die in einer Rechtsordnung mit verschiedenen Bestimmungen auf unterschiedlichen Stufen (nach der Art des Erlasses: Staatsvertrag, Verfassung, Konkordat, Gesetz oder Verordnung und nach Art der Verwaltungseinheit: kommunale, kantonale und bundesweite Rechtsquellen) zusammengefasst sind.

1.2.1 Das Staatsgebiet der Schweiz

Das Staatsgebiet der Schweiz umfasst rund 41'000 km². Geographisch gesehen besteht die Schweiz aus dem Jura, dem durch den Genfersee und den Bodensee begrenzten Mittelland und dem Alpengebiet. Die Schweiz grenzt im Westen an Frankreich, im Norden an Deutschland, im Osten an Österreich und Liechtenstein sowie im Süden an Italien.



Der Name Schweiz ist eine Abkürzung und leitet sich vom Kantonsnamen "Schwyz" ab. Der richtige Name lautet "Schweizerische Eidgenossenschaft", lateinisch "Confoederatio Helvetica", daher auch das Auto-kennzeichen "CH".

1.2.2 Das Staatsvolk der Schweiz

Die Schweizer, die im Staatsgebiet der Eidgenossenschaft wohnen, bilden das Staatsvolk der Schweiz. Die Gesamtbevölkerung der Schweiz belief sich Ende 2021 auf 8'738'791 Einwohner, davon rund 2.24 Mio. Ausländer (25.7 %).

Von der Gesamtbevölkerung sprechen 63.7 % deutsch, 20.4 % französisch, 6.5 % italienisch, 0.5 % rätoromanisch und 9 % eine andere Sprache (Stand Volkszählung 2000). Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch sind Landessprachen; Deutsch, Französisch und Italienisch sind Amtssprachen.

Nach Religionszugehörigkeit sind 84.8 % der Schweizer Christen (41.2 % katholisch, 42.7 % reformiert). Die übrigen bekennen sich zum Islam, zum Judentum, zu anderen Religionen oder gehören keinem Glaubensbekenntnis an (Stand Volkszählung 2000).

1.2.3 Die Staatsgewalt der Schweiz

Die Staatsgewalt wird auf der Basis von Verfassung, Gesetzen und Verordnungen ausgeübt. Nur wer über diese rechtlich legitimierte, politische Autorität verfügt, ist befugt, auch ihren Willen durchzusetzen und dies notfalls mit Gewalt, also mit einer Armee oder der Polizei.

1.3 Die Hauptzwecke des Staates Schweiz

Der Staat Schweiz hat wie jede menschliche Gemeinschaft Ziele, die er mit und für seine Bürgerinnen und Bürger erreichen möchte. Es sind dies gemäss Artikel 2 der Bundesverfassung (BV):

- **Behauptung der Unabhängigkeit gegen Aussen**

- Wille, sich zu verteidigen und zu schützen: Armee, Zivilschutz,
- Wille, mit den anderen Staaten in Frieden zusammenzuleben: Neutralität, Staatsverträge, Mitgliedschaft in internationalen Organisationen.

- **Ruhe und Ordnung im Innern**

Die Freiheit des Einzelnen hört dort auf, wo die Rechte des Andern geschmälert oder verletzt werden. Daher braucht es Regeln des Zusammenlebens (Gesetze) und die Möglichkeit, diese auch durchzusetzen: Polizei, Justiz (Gerichte), im Extremfall die Armee.

- **Schutz der Freiheit und der Rechte**

Die BV garantiert im Rahmen der Rechtsordnung für alle Einwohner des Landes folgende Rechte und Freiheiten (Grundrechte):

- Recht auf rechtsgleiche Behandlung (Artikel 8 BV)
- Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben (Artikel 9 BV)
- Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit (Artikel 10 BV)
- Recht auf Schutz der Kinder und Jugendlichen (Artikel 11 BV)
- Recht auf Hilfe in Notlagen (Artikel 12 BV)
- Recht auf Schutz der Privatsphäre (Artikel 13 BV)
- Recht auf Ehe und Familie (Artikel 14 BV)
- Anspruch auf Grundschulunterricht (Artikel 19 BV)
- Glaubens- und Gewissensfreiheit (Artikel 15 BV)
- Meinungs- und Informationsfreiheit (Artikel 16 BV)

- Medienfreiheit (Artikel 17 BV)
- Sprachenfreiheit (Artikel 18 BV)
- Wissenschaftsfreiheit (Artikel 20 BV)
- Kunstfreiheit (Artikel 21 BV)
- Versammlungsfreiheit (Artikel 22 BV)
- Vereinigungsfreiheit (Artikel 23 BV)
- Niederlassungsfreiheit (Artikel 24 BV)
- Eigentumsgarantie (Artikel 26 BV)
- Wirtschaftsfreiheit (Artikel 27 BV)
- Koalitionsfreiheit (Artikel 28 BV)

Zusätzlich garantiert der Staat Schweiz allen Schweizerinnen und Schweizern (Einschränkungen siehe Artikel 136 BV) die sogenannten *politischen Rechte*, nämlich:

Das *Stimmrecht*: Bei Abstimmungen können die Bürgerinnen und Bürger die Vorlage annehmen, ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Der Mehrheitsbeschluss ist für die Behörden bindend.

Das *Wahlrecht*: Die Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, ihre Vertreterinnen und Vertreter frei zu wählen (aktives Wahlrecht). Sie haben aber auch das Recht, sich für ein politisches Amt zur Wahl zu stellen (passives Wahlrecht).

Das *Referendumsrecht*: 50'000 Bürgerinnen und Bürger oder acht Kantone können über ein vom Parlament beschlossenes Gesetz eine Volksbefragung verlangen (so genanntes fakultatives Referendum, vgl. Artikel 141 BV). Das Referendumsrecht besteht auf der Ebene des Bundes und der Kantone (im Kanton BL auf Verlangen von 1'500 Stimmberechtigten, vgl. § 31 der Kantonsverfassung = KV), manchenorts auch auf Gemeindeebene.

Das *Initiativrecht*: 100'000 Bürgerinnen und Bürger können eine Teil- oder Totalrevision der Verfassung verlangen (vgl. Artikel 138 und 139 BV). Die Verfassungsinitiative besteht auf der Ebene des Bundes und der Kantone. Einige Kantone sehen auch die Gesetzesinitiative vor (Im Kanton BL sind gemäss § 28 KV auf Begehren von 1'500 Stimmberechtigten sowohl Gesetzes- als auch Verfassungsinitiative möglich). Bürgerinnen und Bürger können mit diesem Instrument die Ausarbeitung eines Gesetzes initiieren. Ein auf kommunale Angelegenheiten beschränktes Initiativrecht ist schliesslich in einigen Gemeinden vorgesehen.

Das *Petitionsrecht*: "Jede Person hat das Recht, Petitionen an Behörden zu richten; es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen. Die Behörden haben von Petitionen Kenntnis zu nehmen (Artikel 33 BV)". Petitionen können im Unterschied zu den übrigen politischen Rechten (vgl. Artikel 136 BV) von allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Landes eingereicht werden, also auch von Ausländerinnen und Ausländern, sowie von Minderjährigen. Eine Petition ist für die Behörden nicht verpflichtend, sie müssen sie lediglich zur Kenntnis nehmen.

- **Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt**
 - Massnahmen für die Volksgesundheit,
 - Vorsorge für Krankheit, Unfall, Alter,
 - Vorsorge bei Arbeitslosigkeit,

- Sicherstellung einer guten Ausbildung,
- Wirtschafts-, Währungs- und Konjunkturpolitik.

1.4 Die Schweiz – ein Rechtsstaat

Die Schweiz ist eine direkte Demokratie. Das bedeutet, dass die Macht direkt vom Volk und nicht von einem Einzelnen oder einer Partei (Diktatur) ausgeübt wird.

Die Schweiz ist ein Rechtsstaat weil:

- sich die Behörden an die Verfassung und die Gesetze halten müssen,
- sich die Bürger frei bewegen und offen und kritisch über Behörden äussern dürfen,
- die Bürger ihr Parlament und - teilweise - die Regierung und die Gerichtsbehörden frei wählen und über Verfassung und Gesetze abstimmen können (indirekte und direkte Demokratie),
- die Bürger mit einer Initiative die ausführenden Behörden zum Handeln zwingen können,
- die staatliche Gewalt dreigeteilt ist in:
 1. Legislative (Gesetzgebung)
 2. Exekutive (Ausführung)
 3. Judikative (Rechtsprechung),
- die voraufgeführten Grundrechte gewährleistet sind.

Der Rechtsstaat auferlegt aber auch *Pflichten*. Für Schweizerinnen und Schweizer und Ausländerinnen und Ausländer besteht die Pflicht:

- die Gesetze zu beachten,
- die Steuern zu bezahlen für erwerbstätige Personen ab 18 Jahren,
- 9 Jahre die Schule zu besuchen,
- Für Schweizer gilt zusätzlich die Militär- bzw. die Ersatzdienstpflicht (Artikel 59 BV).
- Als allgemeine Bürgerpflicht sind die Bürgerinnen und Bürger zur Teilnahme am gesellschaftlichen und politischen Leben verpflichtet, indem sie abstimmen und ihre Vertreterinnen und Vertreter wählen. Dabei handelt es sich um eine moralische Pflicht, da eine Stimmenthaltung kaum Konsequenzen hat. Nur der Kanton Schaffhausen kennt ein Stimm- und Wahlobligatorium. Eine Stimmenthaltung wird mit 3 Franken gebüsst.

1.5 Die Behörden in Bund, Kantonen und Gemeinden

Wie bereits gesehen, werden in der Schweiz drei Gewalten unterschieden, nämlich die gesetzgebende, die ausführende und die richterliche Gewalt:

- Hauptaufgaben der gesetzgebenden Gewalt (Legislative)
 - berät und beschliesst die Gesetze,
 - kontrolliert die Regierungstätigkeit,
 - gewährt die finanziellen Mittel an Regierung und Verwaltung,
 - kann die Regierung zum Handeln veranlassen,
 - wählt häufig die Mitglieder des Gerichts.

- Hauptaufgaben der ausführenden Gewalt (Exekutive)
 - führt die von der Legislative beschlossenen Gesetze und Beschlüsse aus,
 - unterbreitet ihre Vorhaben dem Parlament,
 - plant und denkt voraus,
 - führt und beaufsichtigt die Verwaltung.
- Hauptaufgaben der richterlichen Gewalt (Judikative)
 - entscheidet aufgrund der Gesetze über Recht und Unrecht,
 - spricht bei Verstößen gegen die Gesetze Strafen aus.

Übersicht der Behörden und Organe in Bund, Kanton und Gemeinde

	gesetzgebend – Legislative			ausführend – Exekutive			richtend – Judikative	
Bund	Nationalrat Ständerat zusammen: Verei- nigte Bundesver- sammlung	200 46 246	Bern Bern Bern	Bundesrat	7	Bern	Bundesgericht	Lausanne Luzern
Kanton	Landrat	90	Liestal	Regierungsrat	5	Liestal	Kantonsgericht Strafgericht Bezirksgerichte	Liestal Liestal Arlesheim, Sissach
Gemeinde	Gemeindever- sammlung, teil- weise auch: Ein- wohnerrat		Ge- meinde	Gemeinderat		Ge- meinde	Friedensrichter	Gemeinde
				Spezialkommissi- onen: Schulrat Sozialhilfe- behörde Vormundschafts- behörde				
Bürgergemeinde	Bürgergemeinde- oder Einwohner- gemeindever- sammlung		Ge- meinde	Bürger- oder Gemeinderat		Ge- meinde		

Der Nationalrat bildet gemeinsam mit dem Ständerat das Bundesparlament. Beide Kammern sind staatsrechtlich gesehen völlig gleichberechtigt - ein Beschluss ist nur gültig, wenn er von beiden Kammern in derselben Fassung verabschiedet wird. Die Zweiteilung des Bundesparlamentes hat seinen Ursprung im Sonderbundkrieg. Damals wie heute soll die kleinen Kantone, die aufgrund ihrer geringen Bevölkerungszahl Anrecht auf teilweise nur einen Sitz (vgl. Artikel 149 Absatz 4 BV) im Nationalrat haben, ein grösseres Stimmengewicht zuerkannt werden, da jeder Kanton (Ausnahme: BS, BL, OW, NW, AI, AR) Anrecht auf zwei Sitze im Ständerat hat (vgl. Artikel 150 Absatz 2 BV).

Der National- und Ständerat (das Bundesparlament), der Land- und Regierungsrat auf kantonaler Stufe und der Einwohner- resp. Gemeinderat werden vom Volk gewählt. Die Bürger- oder Einwohnergemeindeversammlung ist keine Behörde, sondern stellt die Gesamtheit der Bürger dar, welche den Bürger- oder Gemeinderat wählen.

Nicht vom Volk gewählt werden:

Bundesrat	Wahl durch die Vereinigte Bundesversammlung
Bundesgericht	Wahl durch die Vereinigte Bundesversammlung
Kantonsgericht	Wahl durch den Landrat
Strafgericht	Wahl durch den Landrat

Die Wahl der Behörden

Für die Wahl der Behörden gibt es grundsätzlich 2 Verfahren:

- Majorzsystem: Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält (Beispiele: Regierungsrat, Bürgerrat),
- Proporzsystem: Zuerst werden aufgrund der Parteistimmen die Sitze auf die Parteien verteilt. Dann entscheidet innerhalb der Partei die persönliche Stimmenzahl, wer gewählt ist (Beispiele: Nationalrat, Landrat, Gemeinderat, Einwohnerrat).

Jemand der im Besitze des aktiven Wahlrechtes ist, kann die politischen Behörden wählen (vgl. Seite 8). Eine Person, welche zusätzlich im Besitze des passiven Wahlrechts ist, kann sich für die Wahl in eine Behörde aufstellen lassen und wird bei Erfolg somit Mitglied der betreffenden Behörde.

1.6 Die Schweiz – ein föderalistischer Staat

Die Schweiz ist ein Bundesstaat, d. h. ein aus früher selbständigen Staaten zusammengesetzter Staat, mit Aufteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen den Behörden von Bund und Kantonen.

Gegensätze: Staatenbund (die ehemalige GUS, Europäische Union)
 Zentralstaat (Frankreich, Spanien)

In der Schweiz existieren 26 Kantone. Die Schweiz ist jedoch nicht in diese 26 Kantone geteilt, sondern – im Gegenteil – die Gesamtheit der Kantone bilden den Staat Schweiz. Die Kantone sind souverän, soweit diese Souveränität nicht durch die Bundesverfassung eingeschränkt ist. Jeder Kanton hat eigene politische Institutionen: Ein eigenes Parlament, eine eigene Regierung und eigene Gerichte. Auch haben sie je eine eigene Kantonsverfassung und eine eigene Rechtsordnung. Auch verfügen die Kantone über ein eigenes Referendumsrecht, mit dem mindestens acht Kantone eine Volksabstimmung über ein Bundesgesetz verlangen können.

1.7 Die Gemeinden

Die Gemeinden sind Teil des Kantons und unterstehen der kantonalen Gesetzgebung. Sie verfügen über einen eigenen Wirkungskreis (Gemeindeautonomie). Es gibt Einwohner- und Bürgergemeinden.

1.8 Die Einwohnergemeinde

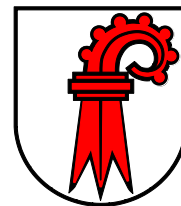
Sie umfasst politisch alle in der Gemeindegrenze wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer, im weiteren Sinne alle innerhalb der Gemeindegrenze wohnenden Personen.

1.9 Die Bürgergemeinde

Sie umfasst in einer Einwohnergemeinde alle Personen, die das Bürgerrecht der Gemeinde besitzen.

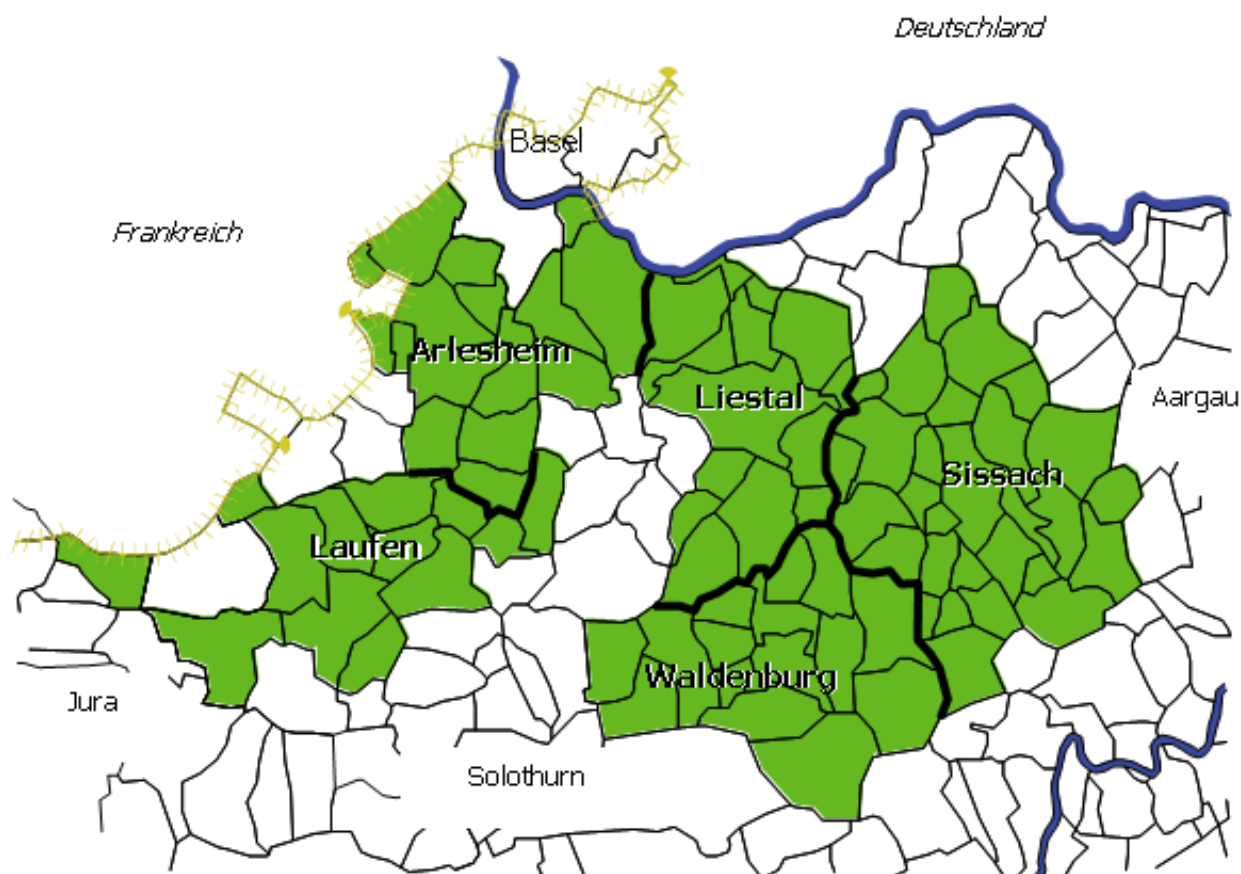
1.10 Die Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden

Aufgabe	Bund	Kantone	Gemeinden
Verteidigung	Organisation der Armee und Bevölkerungsschutz	Führung der kantonalen Zeughäuser	-
Aussenpolitik	Beziehung zum Ausland	Überregionale Beziehungen	z. B. Städtepartnerschaften
Wirtschaft	Förderung der schweizerischen Gesamtwirtschaft, Landwirtschaftspolitik	Wirtschaftsförderung auf kantonaler Ebene, Umsetzung der Landwirtschaftspolitik	Lokale Wirtschaftsförderung
Finanzpolitik	Fiskalpolitik, Mehrwertsteuer, Zölle, Geldpolitik, Bundesbudget	Kantonale Steuerhoheit, Kantonsbudget	Gemeindebudget, Festlegung des Gemeindesteuersatz
Verkehr und Kommunikation	Nationalstrassen, Eisenbahnen, Luftverkehr, Telekommunikation, Fernsehen, Postwesen	Raumordnung, Infrastruktur und Unterhalt (Kantonsstrassen)	Industrielle Betriebe (Stromverteilung, Abwasserreinigung und Abfallwesen), öffentliche Arbeiten (Gemeindestrassen)
Justiz und Polizei	Asylwesen, Organisation der Justiz auf Bundesebene	Öffentliche Sicherheit (kantonales Polizeiwesen), Organisation der Justiz auf kantonaler Ebene	Gemeindepolizei, Einbürgerungen, Friedensrichter
Inneres	Sozialversicherung (AHV, IV, Arbeitslosenversicherung.), Hochschulen (ETH und allenfalls weitere Hochschulen [vgl. Artikel 63a BV]), Berufsbildung, Kulturförderung	Bildungswesen (Sekundarschulen, Gymnasien und kantonale Hochschulen), öffentliche Gesundheit (Spitäler), Beziehungen zu den Religionsgemeinschaften (Landeskirchen), Kulturförderung	Schulwesen (Primarschulen), Sozialwesen, Kulturförderung, Sport



2 Der Kanton Basel-Landschaft

- 1501 Eintritt der Stadt Basel (mit ihrer Landschaft) in die Schweizerische Eidgenossenschaft
- 1833 Trennung des Kantons in Basel-Stadt und Basel-Landschaft
- Das Laufental wird nach der Selbständigkeit des Kantons Jura eine bernische Exklave und darf sein Selbstbestimmungsrecht ausüben. Es votiert 1980 in zwei Volksabstimmungen für den Kanton BL als möglichen Anschlusskanton. Nach zwei weiteren, knapp verlaufenen Abstimmungen tritt es per 1. Januar 1994 als fünfter Bezirk zum Kanton Basel-Landschaft bei.
- Der Kanton Basel-Landschaft umfasst 517.5 km², und zählt derzeit rund 269'000 Einwohner (Stand 31.12.2007).
- Der Kanton ist in die 5 Bezirke Arlesheim, Laufen, Liestal, Sissach und Waldenburg eingeteilt und zählt 86 Gemeinden.
- Die Bezirke sind Verwaltungsbereiche des Kantons, d.h. Dienstleistungen des Kantons werden dezentral in den Bezirken erbracht.



3 Die Gemeinde Sissach

Einwohnerzahl:	ca. 6'990 (Stand 30. September 2025)
Fläche:	887 ha
Höchster Punkt:	745 Meter ü. M. (Böckterflue)
Tiefster Punkt:	356 Meter ü. M.
Höhe Dorfkern:	372 Meter ü. M.
Nachbargemeinden:	Böckten, Rickenbach, Wintersingen, Nussdorf, Hersberg, Lausen, Itingen, Zunzgen, Thürnen
Wappen:	unter www.sissach.ch
Geschichtliches:	unter www.sissach.ch



4 Aktuelle Situation in Bund, Kanton BL und Gemeinde

4.1 Bundesrat

Name	Departement	Partei
Baume-Schneider, Elisabeth	Departement des Innern (EDI)	SP
Cassis, Ignazio	Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)	FDP
Jans, Beat	Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)	SP
Keller-Sutter, Karin	Finanzdepartement (EFD)	FDP
Parmelin, Guy	Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)	SVP
Pfister, Martin	Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)	Mitte
Rösti, Albert	Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)	SVP

4.2 Regierungsrat Basel-Landschaft

Name	Direktion	Partei
Eigenmann, Markus	Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD)	FDP
Jourdan, Thomi	Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD)	EVP
Lauber, Anton	Finanz- und Kirchendirektion (FKD)	Mitte
Reber, Isaac	Bau- und Umweltschuttdirektion (BUD)	Grüne
Schweizer, Kathrin	Sicherheitsdirektion (SID)	SP

4.3 Die Vertreter des Kantons Basel-Landschaft im eidgenössischen Parlament

4.3.1 Nationalrat

Name	Wohnort	Partei
Brenzikofer, Florence	Oltingen	Grüne
de Courten, Thomas	Rünenberg	SVP
Marti, Samira	Liestal	SP
Nussbaumer, Eric	Liestal	SP
Schneeberger, Daniela	Thürnen	FDP
Schneider-Schneiter, Elisabeth	Biel-Benken	Mitte
Sollberger, Sandra	Liestal	SVP

4.3.2 Ständerat

Name	Wohnort	Partei
Graf, Maya	Sissach	Grüne

4.4 Landrat, Wahlkreis Sissach

Name	Wohnort	Partei
Bucher, Sabine	Sissach	GLP
Liechti, Matthias	Rümlingen	SVP
Riebli, Peter	Buckten	SVP
Roth, Nicole	Sissach	SVP
Schenker, Saskia	Itingen	FDP
Strüby-Schaub, Sandra	Buckten	SP
Zbinden, Dominique	Itingen	Grüne

4.5 Gemeinderat

Name	Geschäftsbereiche / Funktionen
Buser, Peter	Gemeindepräsident, Raumplanung, Natur und Umwelt
Bösiger, Robert	Sicherheit und Kultur
Foggetta, David	Hochbau, Energie und Entsorgungswesen
Marti, Stephan	Tiefbau
Pichler, Svenja	Bildung, Sport, Freizeit und Volkswirtschaft
Stebler, Dieter	Finanzen und Steuern
Zumbrunnen, Carol	Gesundheit und Soziales
Andres, Pascal	Gemeindeverwalter

4.6 Bürgerrat

Name	Geschäftsbereiche / Funktionen
Tschan, Christoph	Bürgerratspräsident
Bärtschi, Niggi	Wald, Rottenchef, Banntagskommission
Hänggi, Meret	Vizepräsidentin, Einbürgerungen
Speiser, Markus	Bau
Zimmermann, Stephan	Finanzen
Schabacker, Uta	Bürgerratsschreiberin

4.7 Die Politischen Parteien der Legislative

Name		Nationalrat	Ständerat	Landrat
SVP	Schweizerische Volkspartei	62	6	21
SP	Sozialdemokratische Partei	41	9	20
Mitte	Die Mitte	29	15	10
Grüne	Grüne Schweiz	23	3	12
FDP	Die Liberalen	28	11	17
GLP	Grünliberale Partei	10	1	6
EVP	Evangelische Volkspartei	2	-	4
EDU	Eidgenössische Demokratische Union	2	-	
LdT	Lega dei Ticinesi	1	-	-
MCG	Mouvement Citoyens Genevois	2	1	-
Total		200	46	90

Stand Dezember 2025